



DER PRÄSIDENT
DES BUNDESAUSGLEICHSAMTES

Bad Homburg v.d.Höhe, den 12. Januar 2004

☎-Durchwahl (06172) 105-297

Az.: II – LA 2032 – 3/98

Bei Antwortschreiben bitte Aktenzeichen angeben

Bundesausgleichsamt - Postfach 12 63 - 61282 Bad Homburg v.d.Höhe

Ausgleichsverwaltung

Verteiler: DV-2

L

J

Rückforderung nach § 349 LAG;

Gesetzesänderung im VermG/EALG-Bereich (EntschRÄndG) und Regelung der steckengebliebenen Entschädigung (DDR-EErfG)

Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 – Az.: wie oben –

Anlg.: – 2 – (geheftet)

Im Nachgang zu meinem o. a. Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 übersende ich anbei den Gesetzestext des Entschädigungsrechtsänderungsgesetzes (EntschRÄndG) mit auszugswieser Begründung aus der BR-Drucksache 235/03 vom 11. April 2003 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Eine ausführlichere Wiedergabe der Gesetzesbegründung einschließlich der BT-Drucksache 15/1808, die u. a. § 1 Abs. 2 DDR-EErfG (Entschädigungsansprüche ausländischer Gesellschafter, evtl. relevant bei NS-Verfolgten) betrifft, ist in den Mitt. BAA vorgesehen.

In Vertretung
gez. Kretschmar
Beglaubigt


Angestellte



Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz – EntschRÄndG)

Vom 10. Dezember 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Entschädigungsgesetzes	1
Änderung des Ausgleichleistungsgesetzes	1a
Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes	2
Änderung des Vermögensgesetzes	3
Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz – DDR-ErfG)	4
Gesetz zur beschleunigten Abwicklung einiger Altforderungen	5
(weggefallen)	6
Änderung der Grundstücksverkehrsordnung	7
Änderung rückerstattungsrechtlicher Bestimmungen	8
Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes	9
Änderung des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen	9a
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	9b
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	10
Bekanntmachungserlaubnis	11
Inkrafttreten	12

Artikel 1

Änderung des Entschädigungsgesetzes

Das Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach Satz 4 die folgenden Sätze eingefügt:

„Nach dem 31. Dezember 2003 festgesetzte Entschädigungsansprüche werden durch Geldleistung erfüllt, die ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides verzinst wird. Der Zinssatz beträgt vom 1. Januar 2004 monatlich 1/2 vom Hundert. Die Zinsen werden mit der Entschädigung festgesetzt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende von Absatz 1 Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt. Danach wird der folgende Halbsatz eingefügt:

„sind nur Teilflächen eines Grundstücks zu entschädigen, richtet sich der Vervielfältiger nach der Nutzungsart des Gesamtgrundstücks zum Zeitpunkt der Schädigung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „im Verhältnis 2 zu 1“ durch die Wörter „im Verhältnis 1 zu 1“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Ist Berechtigter die in Auflösung befindliche Gesellschaft und wurde ein Gesellschaftsanteil vor Überführung des Unternehmens in Volkseigentum staatlich verwaltet oder in Volkseigentum überführt, so ist dieser Anteil anhand der letzten Bilanz oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen für den letzten Stichtag vor seiner Schädigung zu berechnen; dieser Anteil ist aus dem staatlichen Anteil zum Zeitpunkt der Schädigung des Unternehmens herauszurechnen. Für die übrigen Gesellschaftsanteile bestimmt sich deren Wert anhand der Bilanz oder sonstigen beweiskräftigen Unterlagen für den letzten Stichtag vor Überführung des Unternehmens in Volkseigentum. Die nach den Sätzen 4 und 5 ermittelten Werte sind zusammenzurechnen.“

b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Gehört zum Betriebsvermögen eines Unternehmens mit höchstens zehn Mitarbeitern einschließlich mitarbeitender Familienmitglieder nicht mehr als ein Betriebsgrundstück, ist auf Antrag des Berechtigten die Bemessungsgrundlage mit dem siebenfachen Einheitswert des Grundstücks zuzüglich des sonstigen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 und Satz 3 zu bewertenden Betriebsvermögens zu ermitteln; die Absätze 1 und 2 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser ist um den Wert der nach § 6 Abs. 6a Satz 2 des Vermögensgesetzes übernommenen Schulden zu mindern.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Steht dem Berechtigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarung statt der Rückgabe einzelner Vermögenswerte nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes der Verkaufserlös oder der Anspruch auf Zahlung des Verkehrswerts zu, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

4. In § 5 Abs. 2 werden vor dem Wort „Entschädigungsansprüche“ folgende Wörter eingefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2003 festgesetzte“.

5. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn die Gegenleistung oder die Entschädigung an den Verfügungsberechtigten oder in den Fällen des § 2 Abs. 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes die Ausgleichsleistung an den Entschädigungsfonds schon herausgegeben wurde oder noch herauszugeben ist.“

6. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „der 1,3fache“ werden die Wörter „vor der Schädigung zuletzt festgestellte“ eingefügt.

bb) (weggefallen)

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Nicht beanspruchte Vermögenswerte im Sinne des Satzes 1 sind auch die den nicht bekannten oder nicht auffindbaren Miteigentümern oder Miterben zustehenden Rechte. Die §§ 1936, 1964 und 1965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 369 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) finden keine Anwendung;“.

c) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

Das Semikolon am Ende von Nummer 11 wird durch einen Punkt ersetzt. Danach wird der folgende Halbsatz angefügt:

„Für Veräußerungen, die nach dem 17. Dezember 2003 beurkundet wurden, mindestens der im Zeitpunkt des Verkaufs geltende Kaufpreis gemäß § 68 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes;“.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für nach diesem Gesetz getroffene Entscheidungen gilt § 32 Abs. 4 Satz 1 des Vermögensgesetzes nicht.“

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Amt oder Landesamt“ durch die Wörter „Amt, Landesamt oder Bundesamt“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Besteht nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 die Pflicht zur Abführung des Verkaufserlöses oder des Entgelts für die Nutzung an den Entschädigungs-

fonds, so hat der zur Abführung Verpflichtete dem Entschädigungsfonds unverzüglich den Abschluss des Vertrages mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen auch die Entgelte für die Nutzung ehemals volkseigener Grundstücke durch die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte.“

Artikel 1a

Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes

In § 6 Abs. 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2628), das zuletzt durch Artikel 3 § 60 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Vermögensgesetzes“ die Wörter „und des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes

Das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2632), geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Hat der Berechtigte Bruchteileigentum an einem Vermögensgegenstand, den anteiligen Verkehrswert oder eine entsprechende Beteiligung an einem Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 bis 10 des Vermögensgesetzes erlangt, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs abzüglich zu erstattender Kosten nach § 3 Abs. 1 Satz 9 des Vermögensgesetzes von der Entschädigung des Unternehmens abzuziehen. Ist die Restitution von Bruchteileigentum, die Zahlung des anteiligen Verkehrswertes oder die Einräumung einer entsprechenden Beteiligung an einem Unternehmen ausgeschlossen, wird zu der Entschädigung für das Unternehmen keine gesonderte Entschädigung für das Betriebsgrundstück gewährt, wenn dieses in der Bemessungsgrundlage für die Entschädigung des Unternehmens berücksichtigt wird.“

b) Nach dem ersten Halbsatz des bisherigen Satzes 3 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„in den Fällen des § 4 Abs. 2a des Entschädigungsgesetzes ist der Abgeltungsbetrag dem Einheitswert vor der Vervielfachung hinzuzurechnen;“.

c) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Ab dem 1. Januar 2004 bis zum Kalendermonat vor der Bekanntgabe des Bescheides wird der Entschädigungsbetrag verzinst. Der Zinssatz beträgt monatlich 1/2 vom Hundert. Die Zinsen werden mit der Entschädigung festgesetzt.“

2. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensverwaltung) Berlin“ ersetzt durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“.

Artikel 3

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), zuletzt geändert durch Artikel 246 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

0. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„diese Pflicht besteht in beiden Fallgruppen auch gegenüber dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.“

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Änderungen der tatsächlichen Umstände, die einen Ausschlussgrund nach Absatz 1 Buchstabe a bis d begründen, können von den Berechtigten nach bestandskräftigem Abschluss des Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden. Die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.“

2. (weggefallen)

3. In § 7 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Ersatzanspruch steht auch dann dem Schadensersatzfonds zu, wenn eine Gesellschaft verfügungsbefugt ist, deren unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner mehrheitlich eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist.“

4. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Anspruch nach Satz 1 entsteht nicht, wenn der Kaufpreis von einem ehemaligen volkseigenen Betrieb oder einer sozialistischen Genossenschaft geleistet wurde.“

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt auch dann, wenn eine Gesellschaft verfügungsbefugt ist, deren unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner mehrheitlich eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft oder die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist und den zurückzuübertragenden Vermögenswert unentgeltlich erlangt hat.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3c sind auf Rückübertragungsansprüche nach § 6 nur dann anzuwenden, wenn nicht bereits nach § 8 der Unternehmensrückgabeverordnung oder § 6 Abs. 6a Satz 1 Halbsatz 2 Rückzahlungen festzusetzen sind.“

5. § 18a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Behörde auch Sicherungshypotheken in Höhe der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 auszuweisenden Einzelbeträge begründen kann, deren Rangfolge sich nach der ursprünglichen Rangfolge der einzelnen untergegangenen dinglichen Rechte zum Zeitpunkt der Schädigung richtet; daran können sich Sicherungshypotheken für Ansprüche nach § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 2 anschließen.“

6. Dem § 29 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen entscheidet ab dem 1. Januar 2004 über die vermögensrechtlichen Ansprüche, auf die dieses Gesetz nach § 1 Abs. 6 entsprechend anzuwenden ist. Auf Veranlassung der bislang zuständigen Behörde kann das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen diese ersuchen, in seiner Vertretung ein Verwaltungsverfahren auch nach dem 31. Dezember 2003 abschließend zu bearbeiten, wenn die beabsichtigte Entscheidung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 bis zum 30. Juni 2004 den am Verfahren Beteiligten mitgeteilt werden kann.“

(4) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen veranlasst die im Rahmen des Aufgebotsverfahrens nach § 33 Abs. 7 erforderliche Veröffentlichung des Aufgebots im Bundesanzeiger.“

7. Dem § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Kann über einen Antrag nicht entschieden werden, weil die Person, der die Entscheidung zuzustellen wäre, nicht ermittelt werden kann, führt die Behörde ein Aufgebotsverfahren entsprechend § 33a Abs. 2 bis 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch. Mit Ablauf der von der Behörde bezeichneten Aufgebotsfrist erlöschen die Rechte aus dem Antrag.“

8. Dem § 41 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) In Widerspruchsverfahren, die am 1. Januar 2004 anhängig sind oder danach anhängig werden, tritt das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen an die Stelle der ansonsten zuständigen Widerspruchsbehörde oder des Widerspruchsausschusses, wenn vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, auf die dieses Gesetz gemäß § 1 Abs. 6 entsprechend anzuwenden ist.“

Artikel 4

Gesetz

zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz – DDR-EERfG)

§ 1

Anspruch auf nachträgliche Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs

- (1) Ist ein Anspruch auf Entschädigung nach den zum Zeitpunkt der Enteignung in der früheren Deutschen

Demokratischen Republik anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt worden, so richtet sich dieser gegen denjenigen Träger öffentlicher Verwaltung, der den enteigneten Vermögenswert aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Wurde der enteignete Vermögenswert vor dem 3. Oktober 1990 aus Volkseigentum veräußert oder ist vor dem 3. Oktober 1990 für den enteigneten Vermögenswert nachweislich eine Gegenleistung an den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik entrichtet worden, richtet sich der Anspruch gegen den Entschädigungsfonds.

(2) Dieses Gesetz ist entsprechend auf Entschädigungen anzuwenden, die im Beitrittsgebiet bei Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage vorgesehen waren. Dies gilt auch für zunächst freigestellte Beteiligungen von ausländischen Gesellschaftern an den auf der genannten Grundlage enteigneten Unternehmensträgern; der Antragsteller hat in diesen Fällen den Verzicht auf etwaig fortbestehende Beteiligungs- oder sonstige Vermögensrechte zu erklären, die im Zusammenhang mit der Enteignung dem ausländischen Gesellschafter an dem neu gebildeten Unternehmensträger eingeräumt worden waren.

(3) Ist ein Anspruch auf Entschädigung in der früheren Deutschen Demokratischen Republik nicht festgesetzt worden, so bemisst sich die Entschädigung

1. bei Grundstücken und Gebäuden nach dem 1,3fachen des vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswertes, Ersatzeinheitswertes oder Hilfswertes im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624),
2. bei Gesellschaftsanteilen nach dem 1,3fachen des im Hauptfeststellungszeitraum vor der Schädigung zuletzt festgestellten Einheitswertes, Ersatzeinheitswertes oder Reinvermögens im Sinne von § 4 des Entschädigungsgesetzes,
3. bei Ansprüchen auf Befriedigung langfristiger Verbindlichkeiten nach § 5 des Entschädigungsgesetzes,
4. bei Ansprüchen auf bewegliche Sachen nach § 5a des Entschädigungsgesetzes.

§ 2

Rechte an enteigneten Grundstücken

Gläubiger von Rechten an einem Grundstück oder Gebäude, die bei Inanspruchnahme im Grundbuch eingetragen waren, sowie ihre Rechtsnachfolger haben Anspruch auf Erfüllung ihrer dem dinglichen Recht zugrunde liegenden Forderung aus der zu zahlenden Entschädigung, soweit sie noch keinen Ausgleich erhalten haben; die Gewährung von Ausgleichsforderungen nach § 40 des D-Markbilanzgesetzes gilt insoweit nicht als Ausgleich. Übersteigt die Summe der geltend gemachten Forderungen den Entschädigungsbetrag, so sind die Leistungen für die Forderungen entsprechend zu kürzen. § 3 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) gilt entsprechend.

§ 3

Währungsumstellung

Der in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründete Anspruch ist im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen; dieser Betrag ist auf Euro umzustellen. Der Anspruch ist abweichend von § 7 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257), § 3 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) und § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 der in Absatz 1 Satz 4 genannten Verordnung ab dem 17. Dezember 2003 mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Entsprechendes gilt für die in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründeten nach § 2 aus der Entschädigung zu erfüllenden Forderungen.

§ 4

Zuständigkeit

Über Ansprüche nach den §§ 1 und 2 entscheiden die für die Durchführung des Vermögensgesetzes zuständigen Behörden. Zuständig ist das Amt, Staatliche Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder Gebäude belegen ist oder das enteignete Unternehmen seinen Sitz hatte. Ist ein vermögensrechtliches Verfahren bei einem Amt anhängig oder anhängig gewesen, so bleibt dieses zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, anstelle der nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung einer anderen Landesbehörde die Aufgaben nach diesem Gesetz zu übertragen.

§ 5

Antragsfrist

Anträge nach den §§ 1 und 2 können bis zum 16. Juni 2004 gestellt werden (Ausschlussfrist). Ein Antrag nach dem Vermögensgesetz, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, gilt als Antrag nach dieser Vorschrift.

§ 6

Verfahren

Die Abschnitte V und VI des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. § 32 Abs. 1 des Vermögensgesetzes findet keine Anwendung. Für Widerspruchsverfahren gilt § 26 Abs. 3 des Vermögensgesetzes entsprechend.

§ 7

Ausschluss doppelter Entschädigung

Hat der Berechtigte für den Verlust des enteigneten Vermögenswerts oder für die Entziehung des Entschädigungsanspruchs eine Leistung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Entschädigungsgesetz oder dem Ausgleichleistungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) oder Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten oder steht ihm eine solche Leistung zu, so scheidet Ansprüche nach diesem Gesetz aus.

Artikel 5
Gesetz
zur beschleunigten
Abwicklung einiger Altforderungen

§ 1

Aufhebung der Entschuldung

Die Entschuldung nach dem Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften vom 17. Februar 1954 der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 224) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben. Satz 1 gilt auch für Entschuldungen, die nach § 50 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes fortbestehen.

§ 2

Fälligkeit

Die am 31. Dezember 2004 noch von der Entschuldung nach dem in § 1 Satz 1 genannten Gesetz betroffenen Forderungen werden zu dem in § 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt fällig.

§ 3

Abschlag und Härteregelung

Die in § 2 genannten Forderungen sind vermindert um einen Abschlag von 20 vom Hundert zu erfüllen. In Härtefällen kann Stundung vereinbart werden.

§ 4

**Wegfall der
Entschuldung zu früherem Zeitpunkt**

Der Wegfall der Entschuldungsvoraussetzungen zu einem früheren Zeitpunkt bleibt unberührt.

Artikel 6

(weggefallen)

Artikel 7

**Änderung
der Grundstücksverkehrsordnung**

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Amt und Landesamt“ durch die Wörter „Amt, Landesamt und Bundesamt“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „durch das Amt“ die Wörter „Landesamt oder Bundesamt“ eingefügt.

Artikel 8
Änderung
rückerstattungsrechtlicher Bestimmungen

(1) Das Bundesrückerstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

3. § 43 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 38 Abs. 2 zuständige Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zuständige Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung)“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Wörter „Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Bundesvermögens- und Bauabteilung,“ durch die Wörter „dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

(2) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 420), geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2176), wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Wörter „die Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, 1 Berlin 12, Fasanenstraße 87“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

(3) Das Bundesgesetz zur Einführung des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundsrückerstattungsgesetz – BRÜG) im Saarland vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

In Nummer 24 werden in § 44 Abs. 4 die Wörter „der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Bundesvermögens- und Bauabteilung“ durch die Wörter „dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 91 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Anmeldestellen

(1) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz vom Bund zu erfüllenden Ansprüche sind

1. das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm zu bestimmende Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs, soweit es sich um Ansprüche gegen den Bund, das Deutsche Reich, das ehemalige Land Preußen oder das Unternehmen Reichsautobahnen handelt,
2. das Bundeseisenbahnvermögen, soweit es sich um Ansprüche gegen die bisherigen Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn handelt,
3. die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost oder die von ihr bestimmten Behörden, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Reichspost handelt.

(2) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz von anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsträgern zu erfüllenden Ansprüche sind die zuständigen Dienststellen dieser Anspruchsschuldner.

(3) Anmeldestellen für die Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger, im Ausland ansässiger Staatenloser und nach ausländischem Recht errichteter juristischer Personen ist das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm zu bestimmende Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs.“

2. Die §§ 30 bis 67 werden aufgehoben.

Artikel 9a

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten national- sozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen

§ 17 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (BGBl. I S. 79), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Anmeldestelle

Anmeldestelle für die nach diesem Gesetz vom Bund zu erfüllenden Ansprüche ist das Bundesministerium der Finanzen oder eine von ihm zu bestimmende Behörde oder Anstalt seines Geschäftsbereichs.“

Artikel 9b

Änderung des Einführungs- gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 233 § 2b Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Präsidenten der Oberfinanzdirektion festgestellt, in dessen Bezirk das Gebäude liegt“ durch die Wörter „Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen festgestellt“ ersetzt.
2. In Satz 4 werden die Wörter „den Präsidenten der Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ ersetzt.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 8 Abs. 2 beruhenden Teile der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundsrückerstattungsgesetzes können auf Grund der Ermächtigung des Bundsrückerstattungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichsgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Vermögensgesetzes, der Grundstücksverkehrsordnung und des Investitionsvorranggesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Dezember 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Bundesrat

Drucksache 235/03

11.04.03

Fz - A - R - Wo

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften (Entschä-
digungsrechtsänderungsgesetz - EntschRÄndG)**

Begründung

A. Allgemeines

II. Regelung der „steckengebliebenen Entschädigungen“ und der Abwicklung von Altforderungen

1. Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung (DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz – DDR-EErfG)

Vor dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland sind in vielen Fällen die nach dem damaligen Recht der DDR vorgesehenen Entschädigungsansprüche für Enteignungen nicht erfüllt worden. Teilweise unterblieb schon die Festsetzung der Entschädigungssumme, in anderen Fällen wurde entweder die festgesetzte Entschädigungssumme nicht ausgezahlt oder die vorgesehene Einzelschuldbuchforderung nicht begründet.

Bislang konnte nur in den Fällen, in denen hinsichtlich der DDR-Entschädigung ein Schädigungstatbestand im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetzes – VermG) vorliegt, der Vermögensverlust aus dem Entschädigungsfonds nach Maßgabe des Entschädigungsgesetzes wieder gutgemacht werden. Beruhte hingegen die Nichtfestsetzung oder Nichterfüllung auf Versäumnissen oder Nachlässigkeiten der DDR-Verwaltung unterhalb der Schwelle einer „unlauteren Machenschaft“ im Sinne von § 1 Abs. 3 VermG, war insbesondere unklar, wer heute der Schuldner des DDR-Entschädigungsanspruchs ist.

Eine Regelung der so genannten steckengebliebenen Entschädigungen scheiterte bislang an unterschiedlichen Auffassungen des Bundes und der Länder. Die Länder sahen den Erblastentilgungsfonds als zahlungsverpflichtet an und begründeten dies damit, dass die

steckengebliebenen Entschädigungen so zu behandeln seien, als ob die DDR ordnungsgemäß Einzelschuldbuchforderungen begründet hätte – die Erfüllung von Einzelschuldbuchforderungen übernimmt gemäß dem Schuldbuchbereinigungsgesetz der Erblastentilgungsfonds. Demgegenüber vertrat die Bundesregierung die Auffassung, dass die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung mit dem Verwaltungs- oder Finanzvermögen nach Artikel 21, 22 Einigungsvertrag auf den Zuordnungsempfänger des enteigneten Vermögensgegenstandes übergegangen und von diesem zu erfüllen ist.

Inzwischen ist die Bundesregierung in ihrer Auffassung durch ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. September 2000 (III ZR 183/99) bestärkt worden. Im zugrundeliegenden Fall war ein Grundstück im Jahr 1956 nach dem Aufbaugesetz der DDR enteignet worden. Es wurde eine Entschädigung festgesetzt, aber nicht ausgezahlt. Seit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland stand das Grundstück im Eigentum des beklagten Landes. Die Klägerinnen, Rechtsnachfolgerinnen des früheren Grundstückseigentümers, forderten von dem Land Auszahlung der im Verhältnis 2:1 umgestellten Entschädigung.

In den Vorinstanzen war das beklagte Land antragsgemäß verurteilt worden, der Bundesgerichtshof wies die dagegen eingelegte Revision zurück. Er führte aus, dass das enteignete Grundstück zum Verwaltungsvermögen des beklagten Landes im Sinne von Artikel 21 Abs. 1 und Abs. 2 des Einigungsvertrages gehört habe. Dabei sei in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass zum Verwaltungsvermögen auch Verbindlichkeiten gehörten, sofern sie mit dem übernommenen Aktivvermögen in einem engen, unmittelbaren Zusammenhang ständen. Dieser Zusammenhang sei im vorliegenden Fall zu bejahen gewesen, die Enteignungsentschädigung sei das Äquivalent für das dem Eigentümer entzogene Eigentum. Entschädigungspflichtig sei nach allgemeinen enteignungsrechtlichen Grundsätzen der Begünstigte, also derjenige Verwaltungsträger, dessen Aufgaben mit dem Eingriff wahrgenommen würden.

Da trotz dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung sich vielfach Zuordnungsempfänger weiterhin weigern, die Entschädigungsansprüche der betroffenen früheren Eigentümer zu erfüllen, besteht Gesetzgebungsbedarf. Im Übrigen bleiben aber auch nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Unsicherheiten, etwa im Hinblick auf eine mögliche Verjährung der Ansprüche. Mit der vorgesehenen Regelung soll auf der Grundlage der BGH-Entscheidung ein möglichst einfaches und einheitliches Verfahren geschaffen werden, in dem die heute zu zahlenden Entschädigungen nach einheitlichen Kriterien bemessen werden, unabhängig davon, wann die Enteignung stattgefunden hat.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 134 Abs. 4, Artikel 135 Abs. 5 sowie Artikel 135 a Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 135 a Abs. 1 Grundgesetz (GG).

.....

B. Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllter Entschädigungsansprüche aus Enteignung)

Zu § 1 (Anspruch auf nachträgliche Erfüllung eines Entschädigungsanspruchs)

Anspruchsberechtigt nach § 1 sind die früheren Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger von Vermögenswerten, die in der Deutschen Demokratischen Republik nach Vorschriften enteignet wurden, die die Zahlung einer Entschädigung vorsahen, bei denen eine Entschädigung aber erst gar nicht festgesetzt oder nach einer Festsetzung nicht ausgezahlt worden ist und auch keine Schuldbuchforderung begründet wurde. Davon sind auch Entschädigungsansprüche für Beteiligungen ehemaligen Gesellschafter an enteigneten Unternehmen nach der Verordnung des Ministerrates der DDR vom 23. August 1956 (GBl. I S. 683) erfasst.

Damit werden die Anwendungsbereiche des neuen Gesetzes und des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) im wesentlichen Bereich klar voneinander getrennt. Denn immer dann, wenn für eine Enteignung eine Entschädigungszahlung rechtlich gar nicht vorgesehen war, ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Buchstabe a VermG erfüllt, so dass Ansprüche nach dem Vermögensgesetz gegeben sind. Zu Überschneidungen zwischen dem Vermögensgesetz und dem neuen Gesetz kann es in den Fällen kommen, in denen rechtlich eine Entschädigung vorgesehen war, die im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b VermG niedriger war als für DDR-Bürger üblich, im Ergebnis aber gar keine Entschädigung gezahlt worden ist oder in denen zwar eine übliche Entschädigung gesetzlich vorgesehen, die Enteignung aber machtmisbräuchlich war, so dass ein Anspruch nach § 1 Abs. 3 VermG gegeben ist. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen der günstigere Antrag nach dem Vermögensgesetz gestellt worden ist. Wenn dies nicht der Fall ist, können die früheren Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger nun ebenfalls einen Antrag nach dem neuen Gesetz stellen.

Keine Anwendung findet das Gesetz, wenn Schuldbuchforderungen begründet wurden, die im Zeitpunkt des Beitritts noch bestanden. Nach dem Recht der DDR waren im Auszahlungsverfahren für höhere Entschädigungsbeträge Schuldbuchforderungen gemäß der Verordnung über die Schuldbuchordnung vom 2. August 1951 (GBl. S. 723) zu begründen. Über die Einzelschuldbuchforderung konnte der Berechtigte grundsätzlich in jährlichen Raten von 3.000 Mark verfügen. Bestanden an der Entschädigung bisher dinglich gesicherte Rechte Dritter, kam aber eine Auseinandersetzung aller an der Entschädigung

berechtigten Personen nicht zustande, wurden Einzelschuldbuchforderungen mit besonderen Vermerken begründet, über die bis zur Auseinandersetzung nicht verfügt werden konnte. Die Erfüllung der im Zeitpunkt des Beitritts noch offenen Ansprüche aus Schuldbuchforderungen der DDR wurde bereits im Schuldbuchbereinigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2634) abschließend geregelt.

Das Gesetz findet Anwendung, wenn die Entschädigungsbeträge – gegebenenfalls nach der Auflösung von zunächst begründeten Schuldforderungen – schließlich nur registriert wurden. Dies war der Fall, wenn Grundstücke oder Gebäude in Volkseigentum überführt wurden, die der staatlichen Verwaltung von Flüchtlingsvermögen nach der Anordnung Nr. 2 bzw. § 6 der Verwalterverordnung vom 11. Dezember 1968 unterlagen. Die Registrierungen erfolgten im bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte geführten Vermögensverzeichnis des Flüchtlings.

In den Fällen der staatlichen Verwaltung ausländischen Vermögens nach der Verordnung vom 6. September 1951 bzw. der entsprechenden Bestimmung für Ost-Berlin war so zu verfahren, wenn die Überführung in Volkseigentum vor 1972 erfolgte. Der Entschädigungsbetrag wurde beim Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR (AfR) registriert.

Unterlag ein Grundstück oder Gebäude der staatlichen Verwaltung so genannten „alten Westbesitzes“ nach § 6 der Vermögenssicherungsverordnung vom 17. Juli 1952 oder den entsprechenden Bestimmungen für Ost-Berlin, wurden die nach der Überführung in Volkseigentum begründeten und bis dahin ratenweise getilgten Schuldbuchforderungen im Jahre 1978 aufgelöst und die jeweils verbliebenen Forderungsreste beim AfR registriert.

Von der Vorschrift nicht erfasst werden Fälle, in denen der Entschädigungsanspruch etwa durch Hinterlegung bei einem staatlichen Notariat vor dem Beitritt erfüllt wurde. Dies gilt auch dann, wenn wegen des Ablaufs der Hinterlegungsfrist von ursprünglich 30 Jahren und nach Inkrafttreten des ZGB von 10 Jahren der hinterlegte Betrag verfallen ist und daher nicht mehr an den Entschädigungsberechtigten ausgezahlt werden kann. War allerdings die Hinterlegung eine „unlautere Machenschaft“ im Sinne von § 1 Abs. 3 des Vermögensgesetzes, kommt ein vermögensrechtlicher Entschädigungsanspruch in Betracht (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 1994, 7 C 16.93).

Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich nach den entschädigungsrechtlichen Vorschriften der DDR. Dabei stellt Satz 1 klar, dass die Entschädigungsansprüche – sie ergeben sich im Wesentlichen aus den Entschädigungsgesetzen vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) und vom 15. Juni 1984 (GBl. I S. 209), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GBl. I S. 329) – als unmittelbar grundstücksbezogene Verbindlichkeiten grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück lasten und daher – vorbehaltlich der in Satz 3 geregelten Fälle – von demjenigen zu erfüllen sind, dem das damals enteignete Grundstück nach den Zuordnungsvorschriften des Einigungsvertrages zugeordnet ist (vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 1994 – 7 C 36.93 -, BVerwGE 96, 231 ff.). Für Grundstücke des kommunalen Wohnungsvermögens nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages haften gegenüber den Enteigneten die Kommunen in gleicher Weise, wie für das ihnen unmittelbar zugefallene Verwaltungs- und Finanzvermögen.

Nach Satz 2 haftet der Entschädigungsfonds, wenn der enteignete Vermögenswert nicht zugeordnet wurde, weil er vor dem 3. Oktober 1990 wieder aus Volkseigentum veräußert wurde. Dies trifft insbesondere für Verkäufe von Eigenheimen zu, die nach den gesetzlichen Vorschriften der DDR zulässig waren. Gleiches gilt, wenn der durch die Enteignung Begünstigte die für die Entschädigung erforderlichen Mittel an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abgeführt hat (vgl. § 2 DVO zum Entschädigungsgesetz vom 15. Juni 1984, GBl. I S. 211, und Anlage 1 zu § 8 DVO zum Baulandgesetz vom 15. Juni 1984, GBl. I S. 205), diese Mittel also dem zentralen Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik zugeflossen sind. Eine Heranziehung des Zuordnungsempfängers ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt. Den Nachweis der Abführung der für die Entschädigung erforderlichen Mittel hat der Enteignungsbegünstigte zu führen. Angesichts des heutigen Verkehrswerts solcher Objekte erscheint es angemessen, nicht den Entschädigungsfonds, sondern den Enteignungsbegünstigten mit dem Risiko der Nichtaufklärbarkeit zu belasten.

Absatz 2 berücksichtigt, dass es auch vor der Gründung der DDR in der Sowjetischen Besatzungszone Enteignungen gab, bei denen eine Entschädigung ausdrücklich vorgesehen war, diese jedoch nicht gezahlt wurden, weil Vorschriften zur Berechnung fehlten oder solche erst später erlassen wurden, z.B. die Enteignungen von Apothekenbetriebsrechten auf der Grundlage der Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens (ZVOBl. S. 487), das Gesetz des Landes Mecklenburg über die Übernahme einer Entschädigung für enteignete Lichtspieltheater-Unternehmen durch das Land Mecklenburg vom 18. September 1947 (RBl. S. 249) oder die sog. freigestellten Anteile von Betrieben, die im Zuge der Industriereform enteignet worden

waren, die Gegenstand der Verordnung über die Entschädigung ehemaliger Gesellschafter für Beteiligungen an enteigneten Unternehmen und die Befriedigung rechtskräftiger Verbindlichkeiten aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 vom 23. August 1956 (GBl. I S.1165) waren.

Im Einzelnen wird auf die als Anlage zu der Kommentierung zu § 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes veröffentlichte Liste der besatzungsrechtlichen oder besatzungshoheitlichen Vorschriften über zu entschädigende Enteignungen im Kommentar zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG –, Hrsg. Motsch/Rodenbach/Löffler/Schäfer/Zilch, Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis / Grundeigentum-Verlag, Herne/Berlin, verwiesen.

Absatz 3 enthält Bestimmungen zur Berechnung der Entschädigung für den Fall, dass eine Entschädigung in der DDR nicht festgesetzt worden ist. Dabei wird zur Verfahrens- erleichterung die Entschädigung pauschaliert mit dem 1,3fachen des Einheitswertes von 1935, eines etwaigen Ersatzeinheitswertes aus dem Lastenausgleich oder des Hilfswertes, wie er nach dem Entschädigungsgesetz maßgeblich ist, so dass sich eine nachträgliche Berechnung nach den früher einschlägigen DDR-Vorschriften erübrigt. Für bestimmte Fallgruppen enthalten Nr. 2 bis Nr. 4 Verweise auf Vorschriften des Entschädigungs- gesetzes.

Zu § 2 (Rechte an enteigneten Grundstücken)

§ 2 nimmt Bezug auf § 10 des Entschädigungsgesetzes der DDR vom 25. April 1960 und § 6 des Entschädigungsgesetzes der DDR vom 15. Juni 1984. Danach wurden die grundstücksbezogenen Ansprüche Dritter nach einer Enteignung aus dem Entschädigungs- betrag bedient, bevor die Restsumme ausgezahlt wurde. Nach der nun vorgesehenen Regelung sollen schon angesichts des Zeitablaufs nicht automatisch alle zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bestehenden Forderungen erfüllt werden; eine solche Regelung wäre für die entscheidenden Behörden gar nicht durchführbar. Die Inhaber dinglich gesicherter Forderungen oder ihre Rechtsnachfolger können aber ihre Ansprüche in dem Verfahren anmelden. Diese werden dann nach entsprechender Prüfung aus dem Entschädigungs- betrag bedient. Für den Fall, dass die Summe der Forderungen den Entschädigungsbetrag übersteigt, ist eine anteilige Kürzung vorgesehen. Hat der Gläubiger schon einen Ausgleich erhalten (z.B. Ausgleich aus dem Staatshaushalt der DDR, Ausgleichsforderung eines Kreditinstituts oder Wiedergutmachungsleistung eines privaten Schuldners), kann er die

Forderung gegen den früheren Eigentümer nicht mehr geltend machen. Dabei wird durch Satz 1, 2. Teilsatz klargestellt, dass Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe, die die zugrunde liegenden Forderungen in ihrer DM-Eröffnungsbilanz wertberichtigt haben und hierfür Ausgleichsforderungen nach § 40 DM-Bilanzgesetz erhalten haben, nach §§ 43a ff. DMBilG verpflichtet sind, Rückflüsse, die ihnen auf Grund von § 2 zukommen, an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung innerhalb von sechs Wochen abzuführen.

Zu § 3 (Währungsumstellung)

Nach Satz 1 ist der auf Mark der DDR lautende Anspruch im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen.

Nach Satz 2 ist entgegen § 7 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 und § 3 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984, die eine 4%ige Verzinsung der Entschädigung ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Vermögenswertes gewährt haben, eine Verzinsung erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgesehen. Diesem Nachteil steht der Vorteil gegenüber, dass der frühere Grundstückseigentümer von bereits ausgeglichenen Gläubigerforderungen nach dem neuen § 2 Satz 1 letzter Teilsatz befreit ist. Außerdem können alle Betroffenen einen Antrag nach dem neuen Gesetz stellen, unabhängig von einer möglichen Verjährung ihrer Ansprüche.

Schon im Interesse der Ausgewogenheit zu den übrigen Wiedergutmachungsleistungen wäre es unangemessen, die nach den Bestimmungen der DDR vorgesehene Verzinsung von 4 % über Jahrzehnte hin zu übernehmen. Dabei ist Folgendes zu bedenken: Wurde ein früherer Eigentümer in der DDR enteignet und entschädigt, wurde aber seine Entschädigung unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 VermG (Machtmissbrauch) wieder entzogen, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (EntschG) in Verbindung mit den Regelungen des Vermögensgesetzes. Das heißt, Bemessungsgrundlage ist die Höhe des DDR-Entschädigungsbetrages, umgestellt 2 zu 1 auf Deutsche Mark. Dieser Anspruch wird nicht nachträglich verzinst, aber einer Degression nach § 7 EntschG unterzogen. Der Berechtigte erhält also weniger als den halben Nominalbetrag der DDR-Entschädigung. Nach der hier vorgesehenen Regelung geht die Bemessung der Entschädigungsleistung ebenfalls vom halben Nominalbetrag des nach DDR-Recht vorgesehenen Entschädigungsbetrages aus, dieser Betrag wird aber keiner Degression unterzogen. Damit erhält der nach dem neuen Gesetz Berechtigte ohnehin mehr als der nach dem Vermögensgesetz Berechtigte, dem eine Entschädigungsforderung

machtmissbräuchlich entzogen wurde. Es wäre kaum zu rechtfertigen, wenn der nach dem neuen Gesetz Berechtigte nun auch noch zusätzlich eine nachträgliche Verzinsung erhalte.

Einer solchen Regelung kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass die Berechtigten bislang einen Anspruch auf Verzinsung gehabt hätten, der ihnen nun nicht mehr entzogen werden dürfte. Denn zum einen ist die Rechtslage insoweit unklar. In dem Verfahren, das der BGH-Entscheidung vom 14. September 2000 zugrunde lag, haben die Klägerinnen eine nachträgliche Verzinsung nicht gefordert. Im Übrigen wäre ein Eingriff in eine durch Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Position jedenfalls durch Artikel 135a Abs. 2 GG gedeckt.

Zu § 4 (Zuständigkeit)

Nach Satz 1 sind im Interesse einer kostensparenden Verwaltung die für die Durchführung des Vermögensgesetzes eingerichteten Behörden zuständig, zumal die Betroffenen häufig einen Antrag auf Rückübertragung oder Entschädigung des enteigneten Grundstücks gestellt haben. Bei der Bearbeitung der Anträge und der Prüfung, ob eine schädigende Maßnahme im Sinne des § 1 des Vermögensgesetzes vorliegt, greifen die zuständigen Behörden regelmäßig auf die Enteignungsakten der DDR zurück. Aus ihnen ergeben sich oft auch Hinweise auf das Schicksal des DDR-Entschädigungsanspruchs.

Nach Satz 2 richtet sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Belegenheitsort des enteigneten Grundstücks.

Nach Satz 3 soll unabhängig davon das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig bleiben, das bereits mit dem vermögensrechtlichen Verfahren befasst war oder noch befasst ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die im Rahmen des vermögensrechtlichen Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden können.

Satz 4 stellt eine Möglichkeit zur Flexibilisierung im Interesse der Länder dar.

Zu § 5 (Antragsfrist)

Nach Satz 1 können Anträge auf Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

Nach Satz 2 sollen die auf der Grundlage des Vermögensgesetzes gestellten Anträge zugleich als Anträge auf Erfüllung einer steckengebliebenen Entschädigung gelten, um eine erneute Antragstellung zu vermeiden und damit eine beschleunigte Erledigung der Verfahren zu gewährleisten.

Die Regelung erfasst sämtliche Anträge nach dem Vermögensgesetz, also auch Anträge auf Rückübertragung des enteigneten Grundstücks. Die Prüfung der Ansprüche erfolgt zweistufig: Zunächst ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Rückübertragung des enteigneten Grundstücks nach dem Vermögensgesetz besteht. Erst wenn feststeht, dass dies nicht der Fall ist - z.B. weil es sich nicht um eine entschädigungslose Enteignung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. a des Vermögensgesetzes gehandelt hat und auch keiner der übrigen Tatbestände des § 1 des Vermögensgesetzes greift - wird geprüft werden, ob ein Anspruch auf Erfüllung einer steckengebliebenen Entschädigung im Sinne des § 1 gegeben ist.

Zu § 6 (Verfahren)

Die Organisationsvorschriften des Abschnitts V und die Verfahrensregelungen des Abschnitts VI des Vermögensgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 7 (Ausschluss doppelter Entschädigung)

Mit dieser Vorschrift sollen doppelte Entschädigungsleistungen vermieden werden. Auch derjenige, der bereits für das enteignete Objekt Lastenausgleich erhalten hat, ist von Ansprüchen nach dem vorliegenden Gesetz ausgeschlossen.

.....